©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at
Projekt ist daher von eminenter Bedeutung für den Fischereiberechtigten, da ihm ansonsten wegen Versäumnis nicht geholfen werden kann.

Welche „Einwendungen" kann nun ein Fischereiberechtigter bei der wasserrechtlichen Verhandlung vorbringen? Wie bereits angedeutet, sind die Einwendungsmöglichkeiten nach dem geltenden Wasserrechtsgesetz eher bescheiden, weshalb die Fischerei seit vielen Jahren auf eine Novellierung dieses Gesetzes zu einer Verbesserung ihrer Stellung drängt.

Die Fischereiberechtigten können ihre Rechte zunächst nur in einem Verfahren zur Verleihung eines „Wasserbenutzungsrechtes" geltend machen. Darunter sind beispielsweise Bewilligungen für Wasserkraftanlagen, die Entnahme von Wasser, die Gewinnung von Sand und Kies usw. zu verstehen. Der Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes gleichzuhalten ist die Bewilligung für Abwassereinleitungen und Schutz- bzw. Regulierungswasserbauten. Dabei können aber nur Einwendungen erhoben werden, die

a) den Schutz der Fischerei vor schädlichen Verunreinigungen (also Abwassereinleitungen aus Betrieben, Haushalten, Ortskanälen usw.),
b) die Anlegung von Fischwegen (Fischpässen, Fischstegen und Fischrechen) und
c) die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gewässern in einer für die Fischerei möglichst unschädlichen Weise

bezwecken. Ein Rahmen also, der – abgesehen vom Schutz vor schädlichen Verunreinigungen des Wassers – bei den heutigen Verhältnissen und Problemen reichlich anachronistisch anmutet. In ihren Einwendungen müssen die Fischereiberechtigten überdies ganz bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Fischerei verlangen. Es genügt also nicht, daß sich der Fischereiberechtigte ganz allgemein gegen eine Abwassereinleitung ausspricht, er muß vielmehr beispielsweise anstatt der vorgesehenen mechanischen Klärung eine Vorreinigung der Abwässer durch eine vollbiologische Kläranlage verlangen. Den vorgeschlagenen Maßnahmen ist von der Wasserrechtsbehörde in der Form Rechnung zu tragen, daß sie als Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Würden sie das vorgesehene Projekt allerdings unverhältnismäßig erschweren, so muß ihnen von der Wasserrechtsbehörde nicht Rechnung getragen werden, vielmehr räumt das Gesetz in diesem Fall den Fischereiberechtigten nur einen Anspruch auf Entschädigung ein. Um aber überhaupt eine Entschädigung erreichen zu können – und das muß nochmals in Erinnerung gerufen werden –, müssen vom Fischereibrechtigten bzw. seinem Vertreter jedenfalls Einwendungen bei der mündlichen Verhandlung erhoben werden, da ansonsten auch sein Entschädigungsanspruch verlorengeht. Dies ist leider noch sehr oft der Fall.

Georg Gaisbauer

Zum Uferbetretungs- und -benützungsrecht durch Fischer

Aus Oberösterreich erreichte den Verfasser eine Anfrage hinsichtlich des Rechtes des Fischers, zum Zwecke der Ausübung des Fischfanges das an sein Fischwasser angrenzende Grundstück benützen zu dürfen, weil es zwischen ihm und dem Grundeigentümer zu Differenzen gekommen sei.

I. Betretungsrecht

Das in Oberösterreich geltende Fischereigesetz enthält – wie auch die Fischereigesetze anderer Bundesländer (vgl. etwa § 19 des Steiermärkischen Fischereigesetzes) – eine eigene Bestimmung, die das sogenannte „Uferbetretungsrecht" durch den Fischer und sein Hilfspersonal zur Ausübung der Fischerei regelt. Nach § 26 Abs. 1 des Oberösterreichischen Fischereigesetzes ist den Fischern und ihrem Hilfspersonal zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräten an diesen Grund-

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

stücken gestattet. Das Gesetz verpflichtet jedoch die zum Betreten der Ufergrundstücke berechtigten Personen ausdrücklich, hiebei die zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsichten einzuhalten und etwa zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Fischer haben – von den unten unter II genannten Ausnahmen abgesehen – einen Anspruch darauf, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei

a) die Ufergrundstücke zu *betreten* (aber nicht, sie – gleichgültig, mit welchen Fahrzeugen – zu befahren!) und

b) an den Ufergrundstücken *Fanggeräte* für den Fischfang *anzubringen.*

Diese Rechte ergeben sich aus dem Gesetz unmittelbar; der Fischer braucht daher den Eigentümer oder Besitzer des Ufergrundstückes vor dem Betreten oder Anbringen der Fanggeräte nicht um Erlaubnis zu fragen. Etwas anderes ist es, wenn er das Ufergrundstück mit einem Fahrzeug, beispielsweise einem Fahrrad, befahren will; dies darf er nur mit vorheriger Zustimmung des Grundbesitzers; sonst begeht er eine Besitzstörung. Wird dem Fischer durch einen Ufergrundbesitzer dieser ihm vom Gesetz gestattete Zutritt oder das Anbringen von Fanggeräten zu Unrecht verwehrt, kann der Berechtigte bei der Bezirkshauptmannschaft Abhilfe verlangen. Die ungerechtfertigte Weigerung, einem Fischer das Betreten des Ufergrundstückes bzw das Anbringen von Fanggeräten zu gestatten, stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 63 des Fischereigesetzes dar.

Die dem Fischer durch das Gesetz zugestandene Befugnis zum Betreten von Ufergrundstücken stellt eine Beschränkung des Eigentumsrechtes dar, weshalb eine ausdehnende Auslegung unzulässig wäre. Die Gestattung des Betretens bezieht sich auch nur auf Ufergrundstücke, nicht aber auch auf andere Parzellen (OGH, 12. Mai 1966, ÖJZ 1966 Nr. 378).

II. Ausnahmen

Gemäß § 26 Abs. 2 des Fischereigesetzes erstreckt sich die oben genannte gesetzliche Gestattung zum Betreten fremder Ufergrundstücke und zum Anbringen von Fanggeräten auf folgende Grundstücke *nicht:*

a) Auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind;

b) ferner auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritt Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere selbständige Vorrichtungen verschlossen sind.

Ist daher ein Ufergrundstück eingezäunt (eingefriedet), so steht dem Fischer kein Rechtsanspruch darauf zu, dieses Grundstück zu betreten; es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes einzuholen. Erteilt dieser die Erlaubnis nicht, muß sich der Fischer damit abfinden; er hat nach dem geltenden Recht keine Handhabe, sich den Zutritt zu dem (eingezäunten) Ufergrundstück mit gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Hilfe zu erzwingen. Betritt der Fischer ein solches Ufergrundstück ohne Zustimmung des Besitzers, so macht er sich einer (zivilrechtlich verfolgbaren) Besitzstörung und außerdem einer Verwaltungsübertretung nach § 63 des Fischereigesetzes schuldig.

Zu ergänzen wäre in diesem Zusammenhang noch, daß etwa die landesüblichen Weidezäune keine Einfriedung im Sinne des Fischereigesetzes sind und daher kein Hindernis bilden, das Ufergrundstück ohne weiteres zum Zwecke der Fischereiausübung zu betreten (ebenso WÖGERBAUER, Fischerei und Gesetz, 1975, S. 33).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: 34

Autor(en)/Author(s): Gaisbauer Georg

Artikel/Article: Zum Uferbetretungs- und -benützungsrecht durch Fischer 210-211